



Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Januar 2022

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf der Grundlage von § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4. / 2021, S. 132), durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 1. September 2015 und 7. Dezember 2021 die folgende Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2009, S. 237), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 sowie durch Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2015, S. 62), beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung vom 1. September 2015

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹In unmittelbarer Nähe zur Wahlurne ist keine parteiergreifende Wahlwerbung gestattet. ²Näheres regelt der Wahlvorstand.“

2. In § 9 wird dem Absatz 5 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 1 kann in Wahlbereichen, in denen die Zahl der BewerberInnen gleich der Zahl zu vergebender Sitze ist, auf eine zweite Zählung verzichtet werden, sofern der Wahlvorstand einstimmig festgestellt hat, dass laut erster Zählung auf jeden Bewerber mindestens eine Stimme entfallen ist.“

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung vom 7. Dezember 2021

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft beauftragt. ²Dieser wählt aus seinen immatrikulierten Mitgliedern einen / eine WahlleiterIn.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
Jena, 11. Januar 2022

Laura Steinbrück

Paul Staab